



BÜRGERINFO

5. Februar 2026



MÖNCHWEILER

GEMEINDE

AMTSBLATT

Ausgabe 06

Schnittverbot vom 1. März - 30. September

Zwischen dem 1. März und dem 30. September ist der Heckenschnitt gemäß § 39 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz verboten.

In diesem Zeitraum ist es verboten, Hecken, Sträucher, Gehölze und Gebüsche stark zurückzuschneiden oder vollständig zu entfernen.

Diese Regelung dient dem Schutz der heimischen Tierwelt. Viele Vögel und andere Tiere nutzen Hecken und Sträucher in dieser Zeit zum Nestbau, zur Brut und zur Aufzucht ihrer Jungen. Durch starke Rückschnitte würden ihre Lebensräume zerstört und sie erheblich gestört.

Schonende Pflege- und Formschnitte, bei denen keine Tiere beeinträchtigt werden, sind in der Regel weiterhin erlaubt.



*Wir in Mönchweiler
haben's schöner.*



Wichtige Telefonnummern

APOTHEKEN-BEREITSCHAFTSDIENST

Notdienst am Samstag, 07.02.2026

Sidonia-Apotheke am Zentralklinikum VS 07721 - 99 57 40

Notdienst am Sonntag, 08.02.2026

Brigach-Apotheke, Marbacher Str. 21 (Brigachtal) 07721 - 2 40 44

ARZTPRAXEN

Praxis Fuad Mammadov, Mühlenstr. 15 07721 - 7 28 44

Praxis Dr. David Löttrich,
Albert-Schweitzer-Str. 20 07721 - 9 16 67 66

ZAHNARZTPRAXIS

Gudrun Revellio, Albert-Schweitzer-Str. 9 0 7721/70848

ALLGEMEINÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Albert-Schweitzer-Straße 6:

Mittwoch von 16:00 – 19:00 Uhr

Freitag von 16:00 – 19:00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertage von 09:00 – 19:00 Uhr

(ohne Voranmeldung), 116117

KINDERÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

im Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen:

Montag - Donnerstag von 19.00 - 21.00 Uhr,

Freitag von 18.00 - 21.00 Uhr, Samstag,

Sonntag, Feiertag von 9.00 bis 21.00 Uhr 116117

ZAHNÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Notfalldienstnummer für den zahnärztlichen Notfalldienst 01801 116 116

AMBULANTER PFLEGEDIENST CASA VITALE

Beratung-Betreuung-Hauswirtschaft-Pflege zu Hause

Betreutes Wohnen, ambulant betreute Wohngruppe

Albert-Schweitzer-Str. 11

email: info@casavitale.care

www.casavitale.care

GEMEINSCHAFTSSCHULE MÖNCHWEILER

Innerdorf 11 07721/64033-0

ÖFFNUNGSZEITEN BÜCHEREI

Gemeindebücherei im alten ev. Kindergarten

(Vogt-Flaig-Straße 1) 07721/8078727

Mittwoch 14.00 Uhr - 17.00 Uhr

Donnerstag 14.00 Uhr - 17.00 Uhr

KINDERHAUS

Leitungsbüro 07721/9163431

Krippe 07721/9163413

Kindergarten 07721/9163372

GENERATIONENHILFE

Stützpunkt „Generationenhilfe“

Bürgerzentrum, Schillerstr. 2/1 2065994

Sprechzeiten: Mo. - Do. 08.00 - 12.00 Uhr

ÖFFNUNGSZEITEN WERTSTOFFHOF

Obere Mühlenstraße | 1. November bis 14. März

Samstag: 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr

NOTRUF

Polizei 110

Polizeirevier Villingen 6010

Rettungsdienst 112

Krankentransport 07721/19 222

Stadtwerke, bei Störungen

Tag und Nacht: 40 50 44 44

GEMEINDEVERWALTUNG MÖNCHWEILER

Hindenburgstr. 42, 78087 Mönchweiler

Telefon 07721/9480-0, Telefax 07721/9480-40

info@gemeinde.moenchweiler.de, www.moenchweiler.de

Öffnungszeiten:

Montag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag geschlossen

Mittwoch 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag 08.30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Zusätzliche Öffnungszeiten im Bürgerbüro:

Montag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgermeister

Rudolf Fluck 9480-10

Vorzimmer des Bürgermeisters

Kathrin Nopper 9480-11

Hauptamt- und Standesamt

Sebastian Duffner 9480-14

Claudia Eckert 9480-20

Melde-/Pass-/Sozial- und Ordnungsamt

Redaktion Mitteilungsblatt

Arlene Müller 9480-21

Miriam Volk 9480-23

Integrationsmanagerin

Ilona Kelemen 0172 5849973

Jugendkoordinatorin Samira Bensmail 0162 7354948

Rechnungsamt

Nicole Dold 9480-30

Christine Lieb 9480-32

Gemeindekasse

Elke Noe 9480-31

Melanie Schoch 9480-33

Bauamt

Berthold Fischer 9480-35

Sandra Armbruster 9480-36

Nadine Kuschal 9480-37

Thomas Schmid 0151 59460425

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Mönchweiler,

Hindenburgstraße 42, 78087 Mönchweiler

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Bürgermeister Rudolf Fluck oder Stellvertreter.

VERANTWORTLICH FÜR DEN ANZEIGENTEIL/ DRUCK:

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach

Tel. 07771/9317-11, anzeigen@primo-stockach.de, www.primo-stockach.de



Generationenhilfe Mönchweiler

GEMEINSAM STATT
EINSAM



Unsere Angebote sind für alle interessierten Bewohner unserer Gemeinde zugänglich.

Generationenhilfe im Bürgerzentrum

Telefon 07721/2065994

generationenhilfe@moenchweiler.de

Mo. – Do. 08.00 bis 12.00 Uhr

Einkaufsfahrten

Die Einkaufsfahrten finden immer donnerstags statt, bitte melden Sie sich bis 08:30 Uhr im Büro für die jeweilige Fahrt an:

- Die erste Fahrt wird um 09:00 Uhr in den Netto stattfinden.
- Die zweite Fahrt findet gegen 10:30 Uhr in den Edeka Königsfeld statt.

MiG Mittagessen in Gemeinschaft: Mittwoch, den 25.02.2025!

Narretei 2026

Ein herzliches Dankeschön an die Macher der Narretei Günter und Heinz-Jörg, unser Helferteam, an die Akteure, an Helmut Doser und an unsere Gäste, ihr wart großartig und habt alle zu einem gelungenen Mittag beigetragen.





Rathaus - Infos

Bericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung 29. Januar 2026

Sanierung Martin-Luther-Straße – Vorstellung der Entwurfsplanung mit Kostenberechnung und Ausschreibungsbeschluss 1. BA

Die Martin-Luther-Straße soll in den kommenden Jahren komplett saniert werden. Dies umfasst die Erneuerung von Kanal und Wasserleitung, aber auch die Erneuerung der Straßenoberfläche und des Gehwegs. Der Bedarf für die umfassenden Sanierungsarbeiten ergibt sich aus dem Alter und dem Zustand des Kanals sowie der Wasserleitung. Beide werden in offener Bauweise erneuert. Der Kanal wird hydraulisch aufdimensioniert, um bei Regenwetter mehr Wasser ableiten zu können. Auch das RÜ 4 in der Martin-Luther-Straße wird im Zuge der Maßnahme erneuert. Die Wasserleitung wird bis in die Hindenburgstraße verlängert, wodurch ein hydraulisch wichtiger Ringschluss im Netz geschaffen wird. In Bezug auf die Straßenoberfläche sind die Gestaltungsmöglichkeiten mit Blick auf das Platzangebot im öffentlichen Raum begrenzt. Es ist daher angedacht, den jetzigen Zustand mit einseitigem Gehweg (Mindestbreite 1,50 m) wiederherzustellen. Allerdings soll auf der gegenüberliegenden Seite ein durchgehender Randstein zur Wasserführung gebaut werden. Die Straße wird in Bezug auf die angrenzenden Grundstücke erneuert, sodass Angleichungsarbeiten auf Privatgrund minimiert werden und bestehende Mauern etc. erhalten werden können. Die Straßenbeleuchtung wird ebenfalls erneuert. Die weiteren Versorgungsunternehmen wie SVS (Gas) und ZV Breitbandversorgung (Glasfaser) sowie die Telekom wurden über die Maßnahme informiert. Es ist der Ausbau der Breitbandinfrastruktur seitens des ZV Breitband eingeplant.

Angedacht ist die Umsetzung der Gesamtmaßnahme in drei Bauabschnitten. Begonnen werden soll von der Hindenburgstraße aus mit dem 1. BA in 2026 bis auf Höhe Haus Nr. 10. Der 2. BA wird dann bis zur Kreuzung Albert-Schweizer-Straße reichen. Der letzte Abschnitt bis zur Friedhofstraße. Die Bauzeit wird jeweils ca. 6 Monate betragen. Durch die Teilung der Maßnahme in mehrere Abschnitte werden die Einschränkungen für die Anlieger reduziert. Im Vorfeld der Maßnahme ist ein Informationstermin mit den Anliegern geplant, bei dem über die Maßnahme und die zu erwartenden Auswirkungen informiert wird.

In Summe betragen die Herstellungskosten für die Gesamtmaßnahme ca. 1.885 Mio. € brutto. Hinzu kommen Nebenkosten i. H. v. ca. 400.000 € brutto. Für den 1. BA 2026 werden 680.000 € brutto für die Herstellungskosten angesetzt.

Der Gemeinderat hat die vorgestellte Entwurfsplanung für die Gesamtmaßnahme Sanierung Martin-Luther-Stra-

ße beschlossen. Der Gemeinderat hat einstimmig die Verwaltung beauftragt, den 1. Bauabschnitt der Sanierung Martin-Luther-Straße zur Ausführungsplanung zu bringen und die Leistungen auszuschreiben.

Erneuerung Stehlebrunnenleitung – Vorstellung der Entwurfsplanung sowie der interkommunalen Verbindungsleitung zwischen St. Georgen und Mönchweiler und Ausschreibungsbeschluss 3.BA

Der Stehlebrunnen ist eine sehr wichtige Säule der Trinkwasserversorgung in Mönchweiler. Neben seiner wichtigen Eigenschaft, Trinkwasser ohne Energiezufuhr in den Hochbehälter zu liefern, dient er zudem mit seinem sehr weichen Wasser der Härteinstellung des Trinkwassers in Mönchweiler.

Die Zuleitungen der Quelle sind zwischenzeitlich über 100 Jahre bzw. 90 Jahre alt und müssen erneuert werden. In der Sitzung vom 26.10.2024 hat der Gemeinderat beschlossen, die weitere Planung zur Sanierung der Leitung anzugehen und die Leitung abschnittsweise zu erneuern.

Die Kostenschätzung für die in der Machbarkeitsstudie ermittelten Kosten ging von Gesamtkosten von 1,75 Mio. € aus.

In Abstimmung mit der Verwaltung wurde beschlossen, in 2026 den Bauabschnitt 3 als erstes anzugehen, um den Auslauf aus der Quelle zu optimieren. Bisher sind vom Stehlebrunnen zwei Leitungen verlegt, diese werden zukünftig durch eine Leitung ersetzt. Die neue Leitung wird eine PEHD Leitung mit einem Außendurchmesser von 225 mm. Metallische Werkstoffe sind für diese Leitung grundsätzlich nicht geeignet, da das Wasser vom Stehlebrunnen vor der Aufbereitung im Hochbehälter so weich ist, dass es metallaggressiv wirkt.

Der dritte Bauabschnitt ist insgesamt rd. 1 km lang, die Baukosten werden mit 610.000 € berechnet, hinzu kommen noch die Nebenkosten mit rd. 20 % (Baugrundgutachten, Entschädigungen, Honorare), so dass die Gesamtkosten rd. 730.000 € betragen.

Auf Basis der vorgelegten Entwurfsplanung soll der Bauabschnitt 3 der Stehlebrunnenleitung zur ausführungsfähig geplant und zur Ausschreibung gebracht werden. Ziel ist es, die Leistungen zum Neubau der Leitung in der Sitzung vom 07.05.2026 zu vergeben. Die Ausführung der Arbeiten soll dann beginnend an der Brigach im Herbst ab 24.08.2026 ausgeführt werden, damit die Bewirtschaftung der Flächen der Landwirte so wenig als möglich eingeschränkt wird.

Wie bereits in der Vorstudie erläutert, war im Strukturgutachten der St. Georgen der Hinweis gegeben, dass für den Bereich Stockburg Stockwald eine Verbindungsleitung mit Mönchweiler sinnvoll wäre. Noch wichtiger wäre jedoch für die Stadt St. Georgen und für Mönchweiler, die Netze vom Bereich Peterzell/Hagenmoos und den Hochbehälter



Mönchweiler zu verbinden, damit man sich gegenseitig im Notfall versorgen kann. Der Hochbehälter Hagenmoos hat bisher einen Zulauf von der Bodenseewasserversorgung, bei Ausfall dieser wäre die Versorgung nicht gesichert, in Mönchweiler wäre aktuell ein Ausfall des Tiefbrunnen Wolfsgrube im Sommer kaum zu kompensieren.

Die Bauverwaltungen von St. Georgen und Mönchweiler haben sich zu einem ersten Gespräch Ende November 2025 getroffen und erste technische Details besprochen, der Gemeinderat der Stadt St. Georgen hat bereits einen Empfehlungsbeschluss abgegeben, dieses Projekt gemeinsam umzusetzen.

Interkommunale Projekte zur Stärkung der Versorgungssicherheit werden vom Land-Baden-Württemberg gefördert. Auch für dieses Projekt soll eine Förderung beantragt werden, die Mindestquote für die Förderung derartiger Projekte liegt bei 20 %.

Der Gemeinde hat einstimmig die Verwaltung beauftragt, den BA 3 der Erneuerung der Stehlebrunnenleitung zur Ausführungsplanung zu bringen und die Leistungen auszuschreiben, ein Strukturgutachten für die Wasserversorgung Mönchweiler zu erstellen, um auch die Fördervoraussetzungen für eine interkommunale Verbindungsleitung mit St. Georgen zu erfüllen und die Empfehlung des Masterplans Baden-Württemberg, umzusetzen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Planung einer interkommunalen Verbindungsleitung aufzunehmen und Verhandlungen mit der St. Georgen über das Projekt zu führen, Ziel ist es, ein Förderantrag bis 30.09.2026 zu stellen

Neue Friedhofssatzung - Umsetzung der Beanstandungen aus der inhaltlichen Prüfung

Der Gemeinderat hat die aktuelle Friedhofssatzung im Oktober 2024 beschlossen. Im Anschluss wurde die Satzung dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt, welches diese zur inhaltlichen Prüfung an das zuständige Ordnungsamt weitergeleitet hat. Aufgrund einer zeitgleich stattfindenden überörtlichen Prüfung war eine Bearbeitung der Friedhofssatzung seitens der Verwaltung zu einem früheren Zeitpunkt nicht möglich.

Im Rahmen der inhaltlichen Prüfung wurden Beanstandungen festgestellt, die sich im Wesentlichen auf sprachliche und formale Aspekte beziehen. Dabei wurden insbesondere veraltete oder nicht mehr zeitgemäße Ausdrucksformen beanstandet, die auch in der aktuell gültigen Mustersatzung nicht mehr verwendet werden. Inhaltliche Änderungen der grundsätzlichen Regelungen sind damit nicht verbunden.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass in der bisherigen Fassung eine klare Unterscheidung der Gestaltungsvorschriften für Urnengräber unter Bäumen und in der Blumenwiese fehlte. Diese Differenzierung wurde in der überarbeiteten Satzung entsprechend ergänzt.

Die Gebühren für die Grabeinfassung waren bislang nicht in der Gebührensatzung geregelt. Um Transparenz und Verständlichkeit zu gewährleisten, wurden sie nun klar benannt und aufgenommen. An den übrigen Gebühren wurde nichts geändert.

Die Überarbeitung dient insgesamt der sprachlichen und formalen Anpassung der Satzung, der Klarstellung bestehender Regelungen sowie der nachvollziehbaren Darstellung der bereits gelebten Verwaltungspraxis. Die entsprechend überarbeitete Fassung der Friedhofssatzung ist dieser Vorlage beigelegt.

Der Gemeinderat hat einstimmig die überarbeitete Fassung der Friedhofssatzung beschlossen. Die Satzung ist in dieser Ausgabe des Amtsblattes abgedruckt.

Bauantrag: Errichtung einer Garage, Scheffelstraße 9, Flst.Nr.1112/3

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Dorfmitte II., 2. Bauabschnitt“ und wird somit nach § 30 BauGB beurteilt. Die geplante Garage befindet sich vollständig außerhalb der im Bebauungsplan dargestellten Baugrenzen für Garagen in nordöstlicher Richtung. Zusätzlich ist eine Baulast entlang der östlichen Grundstücksgrenze notwendig.

Durch den Gemeinderat erfolgte einstimmig das Einvernehmen zum Bauantrag Errichtung einer Garage, Scheffelstraße 9, Flst.Nr.1112/3. Der erforderlichen Befreiung wurde zugestimmt.

Änderung des Landesgaststättengesetz seit 01.01.2026

Anzeige von Vereinsfesten nach dem Landesgaststättengesetz

Vereine und Organisationen, die in der Gemeinde ein Vereinsfest oder eine sonstige vorübergehende Veranstaltung mit Bewirtung planen, werden darauf hingewiesen, dass diese gem. § 2 Abs. 2 des Landesgaststättengesetzes (LGastG) bei der zuständigen Gemeinde anzuzeigen sind.

Die Anzeige ist erforderlich, wenn es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt, alkoholische Getränke ausgeschenkt werden und der Ausschank vorübergehend erfolgt. Keine Anzeige ist erforderlich, wenn nur alkoholfreie Getränke und/oder nur Speisen ausgegeben werden (z.B. Kuchenverkauf, Waffelstand, Kinderfest), es sich um eine geschlossene Gesellschaft, keine Öffentlichkeit und keine Gewinnerzielung handelt

Einhalten der Frist:

Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstag bei der Gemeinde eingegangen sein. Bei verspäteter oder fehlender Anzeige kann dies mit einem Bußgeld geahndet werden.



Das Anzeigeformular wird den Vereinen und Organisationen von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und diesen übermittelt. Bitte künftig für die Veranstaltungen nur noch dieses Formular verwenden.

Öffnungszeiten über Fasnacht

Das Rathaus bleibt über die Fasnachtstage (12.02.2026 bis 17.02.2026) jeweils ganztägig geschlossen.

Wir bitten um Beachtung.

Ab Mittwoch, 18.02.2026 sind wir wieder wie gewohnt für Sie erreichbar.



Redaktionsschluss Fasnacht

Aufgrund der Fasnachtstage wird der **Redaktionsschluss für KW 7** auf Freitag, den 06.02.2026 **und für KW 8** auf Freitag, 13.02.2026 jeweils um 09:00 Uhr vorverlegt.

Später eingereichte Schriftstücke können nicht berücksichtigt werden.

Wir bitten um Beachtung.

Wir sind närrisch!

Die **Bücherei** bleibt am Donnerstag, 12.02.2026 und am Mittwoch, 18.02.2026 wegen der Fasnet geschlossen. Am Donnerstag, 19.02.2026 sind wir wieder für Sie da!

Ihre Büchereileitung

Amtliche Bekanntmachungen

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag am 8. März 2026

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl der Gemeinde Mönchweiler wird in der Zeit vom **16.02.2026** (20. Tag vor der Wahl) **bis 20.02.2026** (16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Bürgerservice, Zimmer 2, Hindenburgstraße 42, 78087 Mönchweiler für Wahlberechtigte **zur Einsicht** bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn
 2. Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.
 - Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsicht ist durch ein Daten-sichtgerät möglich.
 - Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
 2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der **Einsichtsfrist** vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 20.02.2026** (16. Tag vor der Wahl) bis 12:00 Uhr im Rathaus, Bürgerservice, Zimmer 2, Hindenburgstraße 42, 78087 Mönchweiler Einspruch einlegen.
- Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **spätestens am 15.02.2026** (21. Tag vor der Wahl) **eine Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 54 Villingen-Schwenningen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person;
 - 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
 - 5.2.1 sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 11 Absatz 2 Satz 3 der Landeswahlordnung (bis zum 15.02.2026 (21. Tag vor der Wahl)) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 4 Satz 1 oder 3



- des Landtagswahlgesetzes versäumt hat,
- 5.2.2 ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 11 Absatz 2 Satz 3 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 4 Satz 1 oder 3 des Landtagswahlgesetzes entstanden ist,
- 5.2.3 ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnis dem Bürgermeister bekannt geworden ist.

Der **Wahlschein** kann bis **zum 06.03.2026** (2. Tag vor der Wahl), **15:00 Uhr**

im Rathaus, Bürgerservice, Zimmer 2, Hindenburgstraße 42, 78087 Mönchweiler schriftlich, elektronisch (zum Beispiel durch Telefax, E-Mail) oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2.1 bis 5.2.3 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

6. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
- 7.1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - 7.2. einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und
 - 7.3. einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Dienststelle der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind.
8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch den Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An eine andere Person können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

9. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Ort, Datum

Mönchweiler, 5. Februar 2026

Die Gemeindebehörde

Bürgermeisteramt Mönchweiler

Rudolf Fluck
Bürgermeister

Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
der Gemeinde Mönchweiler
vom 29.01.2026

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 39 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes für Baden-Württemberg (BestattG) in der Fassung vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395), zuletzt geändert durch Gesetz vom **3. Februar 2021**, in Verbindung mit §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom **22. Juli 2025**, sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom **17. Dezember 2020**, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am **29. Januar 2026** folgende **Friedhofssatzung** beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach



§ 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie Ungeborenen, sofern mindestens ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. Dies gilt ohne besondere Genehmigung für Verstorbene des Stadtteils Stockburg der Stadt St. Georgen. Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat.

- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der an den Eingängen bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten
 7. Druckschriften zu verteilen.
- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem

Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird je nach Antrag für den Einzelfall oder auf fünf Jahre befristet erteilt.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Absatz 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen



werden in der Regel keine Bestattungen durchgeführt. Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 6

Särge, Verstorbenehüllen und Urnen

- (1) Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Abs. 1 Satz 1 gilt für Fehlgeburten entsprechend.
- (2) Verstorbene sind in Vollholzsärgen, die aus heimischen Hölzern hergestellt sind, zu bestatten. Die Verwendung von Tropenhölzern ist nicht zulässig. Für eine Erdbestattung darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Verstorbenen nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglicht. Insbesondere darf der Sarg nicht mit Holzschutzmitteln behandelt sein.

In Friedhofsteilen, bei denen aufgrund der Bodenbeschaffenheit zu befürchten ist, dass Särge aus Hartholz innerhalb der Ruhezeit nicht ausreichend verrotten, sind Särge aus leicht verrottendem Holz zu verwenden.

- (3) Für den Sargausschlag, die Verstorbenehüllen und die -bekleidung gilt Abs. 2, Satz 3 entsprechend, insbesondere darf kein synthetisches Material verwendet werden.
- (4) Die Aschen Verstorbener sind in festen und verschlossenen Urnen beizusetzen. Für Urnenerdbestattungen dürfen nur Bio-Urnen und Bio-Überurnen aus schnell vergänglichen pflanzlichen Materialien verwendet werden.

§ 7

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des sechsten Lebensjahres gestorben sind mindestens 10 Jahre, bei Fehlgeburten 10 Jahre. Die Ruhezeit der Urnen beträgt 15 Jahre.

- (2) Auf Antrag ist eine Verlängerung der Ruhezeit bei Kindergräbern bis zu 5 Jahren möglich. Davon ausgenommen ist die Ruhezeit von Aschen in Urnenwahlgräben (§ 14).

§ 9

Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Das gleiche gilt für die Urnenwand. Bei Bio-Urnen ist eine Umbettung grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte. Das gleiche gilt für die Urnenwand.
- (4) In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 26 Abs. 1 Satz 4 können Verstorbene oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch oder lässt sie durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10

Allgemeines

1. Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.



- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber,
 - b) Urnenreihengräber,
 - c) anonymes Urnenfeld,
 - d) Wahlgräber,
 - e) Urnenwahlgräber,
 - f) Urnenwandplätze,
 - g) Urnenwahlgrab (Urnengrab am Baumstamm)
 - h) Urnenwahlgrab in der Blumenwiese
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge:
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten sechsten Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen für die Zubeisetzung von Urnen zulassen, sofern die Ruhezeit des Reihengrabes dadurch nicht überschritten wird.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein

öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern für Erdbestattungen werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit), Wahlgräber für die Beisetzung von Aschen werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag im Falle einer weiteren Bestattung möglich und nur bis zum Ablauf der Ruhezeit des Nachzubestattenden.
- (3) Die Verlängerung eines Nutzungsrechts nach Ablauf ist im Ausnahmefall und nur auf Antrag möglich, wenn die Bestattung in einem Wahlgrab für Erdbestattungen oder Wahlgrab für die Beisetzung von Aschen in einem von der Gemeinde besonders dafür ausgewiesenen Grabfeld erfolgt.
Der Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechts kann frühestens 6 Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts und muss spätestens 1 Monat nach Ablauf des Nutzungsrechts gestellt werden.
Bei Wahlgräbern in welchem bereits 2 Verstorbene/ Urnen bestattet sind, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts im Falle einer weiteren Bestattung nur möglich, wenn die Ruhezeit nach § 8 für eine(n) Verstorbenen/Urne abgelaufen ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Das Nutzungsrecht für die Verlängerung der Grabnutzung mit Zahlung der Verlängerungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (5) Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (6) Wahlgräber sind Familiendoppelgräber und können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (8) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender



Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

- a) auf den Ehegatten/Lebenspartner,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Buchstabe b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 8 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 8 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (13) In Wahlgräbern für Erdbestattungen können mit Zustimmung der Gemeinde auch Urnen beigesetzt werden sofern die letzte Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.
- (14) Das Abräumen von Wahlgräbern nach Ablauf der Ruhezeit wird den Nutzungsberechtigten drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt oder ersatzweise durch Hinweise auf der betroffenen Grabstätte bekannt gemacht. § 23 gilt entsprechend.

§ 13

Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Urnenwänden, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

- (2) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengräbern
 - b) Urnenwahlgräbern
 - c) Urnenwandplätzen
 - d) Urnenwahlgräbern (Urnengräbern am Baumstamm)
 - e) Urnenwahlgräbern in der Blumenwiese
 - f) anonymen UrnenfeldFür Urnenwandplätze gelten die Vorschriften für die Urnenreihengräber entsprechend.

In jeder Urnenwandkammer wird die Zahl der Urnen auf 2 beschränkt.

- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14

Urnenwahlgräber am Baumstamm und in der Blumenwiese

- (1) Urnenwahlgräber sind gemeinschaftliche Grabflächen für Aschenbestattungen, die in den hierfür ausgewiesenen Bereichen unter Bäumen oder in der Blumenwiese angelegt werden.
- (2) Die Zuweisung der Beisetzungsstelle erfolgt ausschließlich im Todesfall und richtet sich nach dem Belegungsplan der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht; Vorabreservierungen sind unzulässig.
- (3) Die Pflege und Unterhaltung der Anlagen obliegt der Gemeinde. Eine individuelle gärtnerische Gestaltung durch Nutzungsberechtigte oder Dritte ist ausgeschlossen.
- (4) Für Urnengrabstätten in der Blumenwiese kann nach Ablauf der Ruhezeit eine Verlängerung der Grabnutzungsrechte beantragt werden. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer für Baumgrabstätten ist nach Ablauf der festgesetzten Nutzungszeit ausgeschlossen.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Der Friedhof ist als Rasenfriedhof angelegt.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16

Gestaltungsvorschriften für Grabfelder

- (1) In den Grabfeldern, ausgenommen dem anonymen Urnengrabfeld, müssen nach Ablauf der Frist in § 20



Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in den Grabfeldern müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche unbearbeitete, bruchraue, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung ist folgende Vorschrift einzuhalten:
Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig:
 1. Bei Gräbern mit Erdbestattung
Grababdeckungen, die die Hälfte der Grabfläche überschreiten,
 - b) bei Grabmalen und Grabausstattungen
 1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 2. mit Farbanstrich auf Stein,
 3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgende Größen zulässig:
 - a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 1,00 m Höhe
 - b) auf Familiendoppelgräbern bis zu 1,10 m Höhe
- (6) Auf Urnengräbern sind Grabmale bis 0,90 m Höhe zulässig.
- (7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; wobei die Größe des Grabmals die Hälfte der Grabfläche nicht überschreiten darf. Sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig
- (8) Grabeinfassungen werden von der Gemeinde einheitlich in Form von flachen liegenden Steinplatten angelegt. Die Kosten hierfür werden nach Fertigstellung durch die Gemeinde beim Verfügungsberechtigten/Nutzungsberechtigten erhoben. Ausnahmen sind nicht zulässig.
- (9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 7 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.
- (10) Die Gestaltung und Pflege des anonymen Urnenfeldes obliegt der Gemeinde.

§ 17

Empfehlung zur Herkunft von Grabsteinen und Grabeinfassungen

Es ist wünschenswert, dass Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen eingebracht werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfung ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention¹⁸² hergestellt worden sind.

§ 18

Gestaltungsvorschriften für Urnenwände

- (1) Die Verschlussplatten der Urnenwand sind einheitlich gestaltet und werden von der Friedhofsverwaltung angebracht. Die Beschriftung ist durch einen Steinmetz oder Bildhauer anzubringen, der vom Nutzungsberechtigten beauftragt wird und die Vorgaben des § 4 dieser Satzung erfüllt. Die Verschlussplatte muss mit Vor- und Familiennamen des Verstorbenen beschriftet sein und kann um Geburts- und Sterbedaten erweitert werden. Schriftform und Schriftgröße können frei gewählt werden.
- (2) Kerzen dürfen ausschließlich an den aufgestellten Kerzenhaltern angebracht werden. Für Grabschmuck, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen oder persönliche Andenken findet § 24 Abs. 7 Anwendung.

§ 19

Gestaltungsvorschriften für Urnenwahlgräber

(1) Urnenwahlgräber unter Bäumen

Bei Urnenwahlgräbern unter Bäumen erfolgt die Namenskennzeichnung nicht am Grab selbst, sondern ausschließlich auf einer gesonderten Namensstele.

(2) Urnenwahlgräber in der Blumenwiese

- a) Bei Urnenwahlgräbern in der Blumenwiese können auf dem Grabmal Vor- und Familienname sowie das Geburts- und Sterbedatum angebracht werden.
- b) Die Beschriftung erfolgt durch einen qualifizierten Steinmetz, der vom Grabnutzungsberechtigten beauftragt wird.
- c) Grabmale dürfen ausschließlich flach oder flach geneigt abgelegt werden; sie dürfen 20 cm Breite und 15 cm Höhe nicht überschreiten.
- d) Die Pflege und Unterhaltung des Grabfeldes obliegen während der Nutzungszeit ausschließlich der Gemeinde. Die Kosten sind mit der Grabnutzungsg Gebühr abgegolten.

(3) Grabschmuck

- a) Auf Urnenwahlgräbern sind Grabschmuck, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte, persönliche Andenken sowie jegliche Form von Bepflanzung nicht zulässig.
- b) Abweichend von Satz 1 ist das Niederlegen von Blumenschmuck ausschließlich auf den in § 24 Abs. 7 Buchst. b bzw. c vorgesehenen Ablageflächen und nur bis längstens vier Wochen nach der Bestattung zulässig.



c) Unzulässiger Grabschmuck darf von der Gemeinde entfernt und entsorgt werden; ein Anspruch auf Aufbewahrung besteht nicht.

d) Blumen dürfen innerhalb des Grabfeldes der Blumenwiese ausschließlich am Grabmal und nur auf den in § 24 Abs. 7 Buchst. b bzw. c bestimmten Ablageflächen abgelegt werden.

§ 20

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 cm mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. So weit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 21

Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen die folgende Mindeststärke nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale gemäß § 16 Abs. 5 und 6: 14 cm.

§ 22

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen einschl. der Grabeinfassung sind dauernd in würdigem

und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen einschließlich der Verkehrssicherheit der Grabeinfassung gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde, auf Kosten des Verantwortlichen, Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 23

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 22 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.
- (3) Aschen aus Urnen aus der Urnenwand und aus Urnengräbern, die nicht aus biologischem Material hergestellt sind, werden nach Ablauf der Ruhezeit von der Gemeinde in einem anonymen Grab beigesetzt.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 24

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.



- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabbeete dürfen nicht höher sein als die Einfassungen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 22 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 23 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Dies gilt auch für die Grabfelder mit den Urnenwänden und den Urnengemeinschaftsgräbern. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) Blumen, Kränze, Schalen, etc. die außerhalb der Grabbeete oder vorgegebenen Flächen abgelegt werden, können von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden. Für die nachfolgenden Grabarten stehen folgende Ablageflächen zur Verfügung:
 - a) Urnenwände: direkt am jeweiligen Sockel
 - b) Baumgräber: direkt am jeweiligen Baumstamm
 - c) Blumenwiese: direkt im jeweiligen Teilbereich des Grabfelds

Grabschmuck, der länger als vier Wochen an den Ablageflächen aufgestellt ist, wird von der Gemeinde abgeräumt.
- (8) In den Grabfeldern ist die gesamte Grabfläche zu gestalten. Die Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.
- (2) Bei der Grabpflege dürfen chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren, sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen können oder den Wasserhaushalt gefährden, nicht angewandt werden.
- (3) Grablichter aus Plastik sind zu vermeiden. Stattdessen sollen kompostierfähige Grablichter aus Maisstärke oder nachfüllbare Glaslichter verwendet werden.
- (4) Die Verwendung von Torf und Torfprodukten ist nicht zulässig.
- (5) Kompostierfähige Abfälle wie Pflanzenreste, Erde, Strohunterlagen, Blumen, Gras Töpfe aus Altpapier etc. sind in den auf dem Friedhof befindlichen Kompostbehälter zu bringen. Alle nicht kompostierfähigen Abfälle sind in dem dafür vorgesehenen Restmüllbehälter zu entsorgen.

§ 26

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 22 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

§ 25

Grabschmuck und Bepflanzung

- (1) Grabschmuck, Blumengebinde und Kränze mit Metall- oder Kunststoffbestandteilen, Gesteckhalter, Blumen und Pflanzen sowie Pflanzenzuchtbehälter aus Kunststoff dürfen auf den Grabstätten nicht verwendet werden d. h. der Grabschmuck muss kompostierfähig sein.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 27

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung



eines Angehörigen des Friedhofspersonals, des beauftragten Bestattungsunternehmens oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 28

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs.1 und 2
1. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
3. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier Arbeiten ausführt,
4. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
5. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
7. Waren und gewerbliche Dienste anbietet.
8. Druckschriften verteilt.

3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),

4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbe treibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 20 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 23 Abs. 1),

5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 22 Abs.1).

6. den Vorschriften über Herrichten und Pflege der Grabstätte (§§ 24, 25 und 26) zuwiderhandelt.

IX. Bestattungsgebühren

§ 30

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 31

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Bestattungsgebühren und Grabnutzungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt.
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 32

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Nutzungsgebühren (Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren) mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts.



- (2) Die Benutzungsgebühren (Bestattungsgebühren und Grabnutzungsgebühren) werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 33

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren (Bestattungsgebühren und Grabnutzungsgebühren) richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 34

Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 25 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 35

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung vom 24.10.2024 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis -

A. Bestattungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle mit Zelle | 230,00 € |
| Nutzung der Leichenhalle | |
| (ohne Nutzung der Zelle) | 140,00 € |
| Nutzung einer Leichenzelle | |
| (ohne Nutzung der Halle) | 90,00 € |
| 2. Grabherstellung und Bestattung | |
| a) Erdgrab | 625,00 € |
| b) Urnengrab | 227,00 € |
| c) Kindergrab | 130,00 € |
| d) Bestattung in der Urnenwand | 169,00 € |
| 3. Grabeinfassung | |
| a) Erdreihengrab | 190,00 € |
| b) Erdwahlgrab | 390,00 € |
| c) Urnenreihengrab | 310,00 € |
| d) Urnenwahlgrab | 200,00 € |

B. Grabnutzungsgebühren

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrab | |
| a) für 25 Jahre Nutzungsrecht | 1.858,00 € |
| 2. Wahlgrab (Doppelgrab) | |
| a) für 25 Jahre Nutzungsrecht | 3.552,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung über 25 Jahre hinaus | 142,00 € |
| 3. Urnen-Reihengrab | |
| a) für 15 Jahre Nutzungsrecht | 944,00 € |

4. Urnen-Wahlgrab (Doppelgrab)

- | | |
|---|------------|
| a) für 15 Jahre Nutzungsrecht | 1.368,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung über 15 Jahre hinaus | 91,00 € |

5. Urnenwand

- | | |
|--|------------|
| a) Wandnische für 2 Urnen für 15 Jahre Nutzungsrecht | 1.194,00 € |
|--|------------|

6. Urnenwahlgrab (Baumbestattung)

1.016,00 €

7. Urnen-Wahlgrab (Doppelgrab) in der Blumenwiese

- | | |
|---|----------|
| a) für 15 Jahre Nutzungsrecht | 885,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung über 15 Jahre hinaus | 59,00 € |

8. Kindergrab

- | | |
|---|----------|
| a) für 10 Jahre Nutzungsrecht | 150,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung über 10 Jahre hinaus | 15,00 € |

9. Zubettung von Urnen in bestehendes Erdgrab

130,00 €

10. Anonymes Urnenfeld

1.164,00 €

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mönchweiler, den 29.01.2026

gez. Rudolf Fluck
Bürgermeister

KINDERHAUS

Stichtag zur Vormerkung für das Kinderhausjahr 2026/2027

Noch nicht im Kinderhaus angemeldet???

Bitte beachten Sie, dass der Vormerkschluss für das kommende Kinderhausjahr (September 2026 bis August 2027), am Freitag, 28. Februar 2026 ist.

Alle Vormerkungen, die bis zu diesem Datum eingereicht wurden, können wir für die Belegungsplanung berücksichtigen.

Ein entsprechendes Formular erhalten Sie direkt bei uns im Kinderhaus Mönchweiler, oder sie kontaktieren uns:

Tel. 07721/9163431

e-mail: kinderhaus@moenchweiler.de



Organisationen - Verbände

FORUM MÖNCHWEILER



Sport & Spaß mit dem Trampolin für Kinder

Jumping Fitness bietet ein ganz besonderes Erlebnis für Körper und Geist. Auch Kinder dürfen nach Lust und Laune auf unseren Trampolinen hüpfen und springen. Die speziell altersgerechten Übungen fördern eine optimale geistige und körperliche Entwicklung. Gerade als Ausgleich zum Schulalltag ist dieses Training besonders beliebt.

Der Kurs findet **mittwochs um 16:00 Uhr** im Bürgerzentrum statt und ist für Kinder ab mindestens sechs Jahren geeignet.

Bei Interesse dürft ihr euch gerne unter forum@moenchweiler.de melden.

JUMPING FITNESS

BEI INTERESSE
FORUM@MOENCHWEILER.DE
WIR FREUEN UNS AUF EUCH



MITTWOCHS: 17:00 BIS 18:00 UHR
IM BÜRGERZENTRUM

10ER KARTE: 99,00 €
20ER KARTE: 149,00 €



Kirchliche Nachrichten



Evangelische Kirchengemeinde
Mönchweiler / Oberschach

Pfarramt, Hindenburgstraße 23

Telefon: 71017

E-Mail: moenchweiler@kbz.ekiba.de

Homepage: www.evangelisch-moenchweiler.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Dienstags 14 - 17 Uhr

Freitags 14 - 16:30 Uhr

Pfarrer Jan-Dominik Toepper, Tel.: 0157/92369051

Email: jan-dominik.toepper@kbz.ekiba.de

Herzliche Einladung zu unseren Veranstaltungen:

Freitag, 06.02.2026

19:00 Uhr Friedensgebet - Antoniuskirche

Sonntag, 08.02.2026

10:00 Uhr Gottesdienst - Antoniuskirche

Montag, 09.02.2026

18:00 Uhr Ökumenischer Singkreis

Donnerstag, 12.02.2026

09:30 Uhr Krabbelgruppe - Arche

14:30 Uhr Archetreff - Arche

Freitag, 13.02.2026

19:00 Uhr Friedensgebet - Antoniuskirche

Sonntag, 15.02.2026

10:00 Uhr Gottesdienst - Antoniuskirche

Einladung zum „Arche-Treff“

Zu unserem Arche-Treff wollen wir auch im neuen Jahr einladen. Bitte beachtet, dass wir uns ab sofort **donnerstags** treffen.



Es soll ein Ort sein

- Gemeinschaft zu haben
- Kaffee und Kuchen zu genießen
- zu singen

und über Gott und die Welt zu reden.

Natürlich werden wir auch miteinander Spaß haben, uns austauschen und für eine kurze Zeit ist man in Gemeinschaft.

Wir treffen uns einmal im Monat am Donnerstag von 14.30 - 17.00 Uhr



Unsere Termine 2026:

15. Januar - 12. Februar
12. März - 16. April
21. Mai - 18. Juni

Ursula Bösing, Dagmar Gogolok, Corinna Ulrich und Ursula Zehnder

Noch Fragen? 07721 62493 (U. Zehnder)



Römisch Katholische Kirchengemeinde Im Quellenland

Unsere Pfarrbüros und das Seelsorgeteam sind erreichbar unter:

Niedereschach und Neuhausen 07725/9799060
 pfarramt@kath-andereschach.de
 Leitender Pfarrer Thomas Mitzkus 07721 886360
 Pfarrer Marcus Maria Gut 0152 07269237
 Pastoralreferentin Angela Fürderer 07725/9799061 und 0176-36393299
 Gemeindereferent Michael Käfer 07725/9799064 und 0159-06389187
 Diakon Stefan Fornal 0176/40459428
 Diakon Christian Müller-Heidt 0173/9243736

Unsere Öffnungszeiten:

Bürozeiten im Pfarrbüro Neuhausen:

Montag von 08.00 Uhr bis 14:00 Uhr, Dienstag von 07:00 Uhr bis 11:00 Uhr,
 Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr

Bürozeiten im Pfarrbüro Niedereschach:

Dienstag von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr,
 Mittwoch von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Die Pfarrbüros in Niedereschach und Neuhausen sind vom 13.02. bis 17.02.2026 geschlossen.

Samstag, 07.02.2026

18:00 Uhr Eucharistiefeier, Blasiussegen - **Weilersbach**

Sonntag, 08.02.2026

09:00 Uhr Eucharistiefeier, Totengedenken an Erich Mutter, Blasiussegen- **Mönchweiler**

10:30 Uhr Eucharistiefeier, Blasiussegen - **Kappel**

**Alle Gottesdienste unserer Seelsorgeseinheit finden Sie
auf unserer Homepage www.kath-andereschach.de**



EVANGELISCH-FREIKIRCHLICHE GEMEINDE MÖNCHWEILER

Kontakt:

Gemeindehaus Am Weiherdamm 2
 Heinz Noche, Gemeindereferent
 Tel. Nr. 07721/62635 • info@efg-mw.com
www.efg-mönchweiler.de

Unsere Termine:

Sonntag, 08.02.2026

10.00 Uhr Gottesdienst, parallel MöweKids

Dienstag, 10.02.2026

19.30 Uhr Ritmo-Fit (kostenlos)

Mittwoch, 11.02.2026

09.30 Uhr Krabbelgruppe
 17.00 Uhr Jungschar
 19.00 Uhr Tennykreis

Donnerstag, 12.02.2026

19.30 Uhr Gemeindegebet

Freitag, 13.02.2026

19:00 Uhr Kingsman

Zu allen Gemeindeveranstaltungen und Gruppen sind Besucher und Gäste immer recht herzlich eingeladen.

Wenn Sie Glaubens- oder Lebensfragen bewegen oder wenn Sie uns kennenlernen wollen, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

Wir nehmen uns gerne Zeit für Sie.

Kontakt:

Gemeindehaus Am Weiherdamm 2

Tel: 07721/62635

Heinz Noche, Gemeindereferent

info@efg-mw.com

www.efg-mw.com

Vereinsnachrichten

SCHWARZWALDVEREIN MÖNCHWEILER



Sonntag, 08.02.2026 Glühweinwanderung in der Nähe (bitte Trinkgefäß mitbringen)

Wanderstrecke: ca. 5 km

Start: 16.00 Uhr

Treffpunkt: Vereinsheim

Wanderführer: Dietmar Eberhardt

Abschluss: Vereinsheim

TISCHTENNIS SPORT-VEREIN MÖNCHWEILER



Mo., 02.02.2026 18:00t	1	J 19 KKA
BSG Duravit Hornberg		TTSV Mönchweiler II
Sa., 07.02.2026 13:00	1	J 13 BL
TV Grüningen		TTSV Mönchweiler
Sa., 07.02.2026 15:00	1	E BL
TUS Hüfingen III		TTSV Mönchweiler II
Sa., 07.02.2026 18:30	1	E KKA
TV St.Georgen III		TTSV Mönchweiler IV





TURNVEREIN MÖNCHWEILER



GENERATIONENBRÜCKE
Mönchweiler e.V.

**Ablauf Turnerball 2026**

Für unseren diesjährigen Turnerball benötigen wir wieder Unterstützung von unseren Mitgliedern. Wir freuen uns über jede helfende Hand. Wir treffen uns an folgenden Terminen in der Alemannenhalle:

Donnerstag, den 05.02. ab 18.30 Uhr: Luftballons aufpumpen

Freitag, den 06.02. ab 14 Uhr: Aufbau

Sonntag, den 08.02. ab 13 Uhr: Abbau

Kommt gerne einfach vorbei oder meldet euch für den Aufbau/Abbau gerne vorab über unsere Homepage an: www.tv-moenchweiler.de. Vielen Dank!

Gruppe Lebensmut

Liebe Betroffene von Depression und Angst und liebe Angehörige,

wir treffen uns am Samstag, den 07.02.26 um 14 Uhr in der Arche in Mönchweiler, am Kirchplatz 4.

Wir tauschen uns bis etwa 16 Uhr über unsere Erfahrungen und Erlebnisse aus. Das Geteilte bleibt im gegenseitigen Respekt in der Gruppe.

Wir freuen uns sehr auf Euch und Eure Rückmeldungen!

Claudia Kratt, Elke Kreppein, Marita Springmann 07721 72402

Lebensmut-moenchweiler@gmx.de

Bürgerzentrum • Bürgercafé**EINLADUNG****Brettspiele Abend**

alte Klassiker & Spiele des Jahres

Freitag 13. Februar

18:15 – 21:00 Uhr

Lust auf Spiele? Klassiker, wie „Mensch ärgere dich nicht“ oder „Mühle“, aber auch „Schach“ oder „Mikado“ dürfen neu entdeckt werden. Lassen Sie sich von den Spielen des Jahres überraschen.

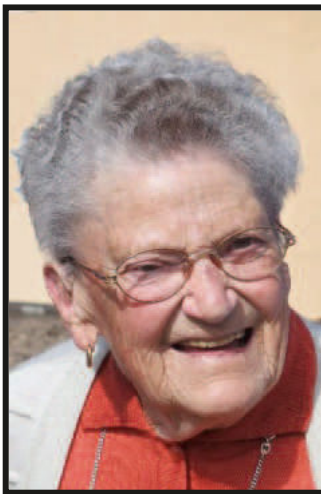


Egal ob Ihnen daheim Spielpartner fehlen oder Sie das Brettspiel noch nie gespielt haben – Sie sind Herzlich Willkommen beim Spiele Abend im Bürgerzentrum.

Regelmäßige Spiele Abende gibt es bei uns von Oktober bis April am zweiten Freitag im Monat.

Ihre Generationenbrücke Mönchweiler e.V.





Irma Leuthold

* 03.05.1930 † 19.01.2026

Es tat gut zu erfahren, wie viele Menschen an Irma gedacht haben und uns im Abschied beigestanden sind.

Davon sind wir zutiefst berührt und von ganzem Herzen dankbar.

Sonja Hermann mit Familie



Care-by-Sauter-Seniorenbetreuung

- 24 STUNDENPFLEGE
- Betreuung zu Hause

Lkr. Schwarzwald-Baar – RW – TUT
Tel.: 07726 9789 030
info@care-by-sauter.com



Kaufe alle Autos

Benzin und Diesel, TÜV, km egal.
Tel. 01522 60 30 394 • gut bezahlt

Wir bieten Unterstützung im Haushalt

für Menschen jeden Alters mit Pflegegrad
Mitarbeiter*innen direkt vor Ort, Abrechnung
mit Pflegekassen Tel. 07461 1713457
www.hittel-heilerziehungspflege.jimdo.com

Fasnet 2026

BETRIEBSRUHE AM 12.02.2026 UND 13.02.2026

Ab dem 16.02.2026 (Rosenmontag) sind wir wie gewohnt wieder für Sie da.

WICHTIGE INFORMATION

Vorgezogener Anzeigenschluss KW 7 Fasnacht

BITTE BEACHTEN! Ihre Anzeige soll in KW 7 erscheinen?
Dann buchen Sie einen Tag früher!

Aufgrund der Fasnachtstage am 12.02. und 13.02.2026
ändert sich der Anzeigenschluss wie folgt:

Anzeigenschluss Montag → Freitag in der Vorwoche 9 Uhr

Anzeigenschluss Dienstag → Montag 9 Uhr

Anzeigenschluss Mittwoch → Dienstag 9 Uhr

Bei Kombinationen und Landkreisen muss Ihre Anzeige für
KW 7 spätestens am Freitag, 06.02.2026 im Verlag eingehen.



Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
07771 9317-11 | anzeigen@primo-stockach.de
www.primo-stockach.de

PRIMO-RÄTSELSPASS



SILBENRÄTSEL

Aus den Silben ad - all - an - be - beu - buch -
chen - de - de - den - ei - en - fa - ge - gen -
grund - hart - her - herz - ka - kas - keit - ken -
len - li - li - maech - mi - mi - mus - na - nar -
nung - nus - pfu - pla - re - ress - rew - satz -
schen - schlag - su - sung - ta - te - tiert - tig -
tig - tuech - un - ver - vor - wandt - wei -
wunsch - za - zig - ziss

sind 19 Wörter zu bilden, deren fünfte und
siebte Buchstaben, jeweils von oben nach unten
gelesen, ein Zitat von Bettina von Arnim ergeben.

1. Organtätigkeit

2. schlecht arbeiten (ugs.)

3. gefühllos, gefühllos

4. russische Zarentochter

5. Order, Befehl

6. Wundstarrkrampf

7. geschickt im Sprechen

8. Richtschnur

9. Selbstverliebtheit

10. unrealistische Überlegungen

11. Fleiß, Arbeitseifer

12. göttlich, omnipotent

13. testen

14. Anschriftenverzeichnis

15. stufenförmiger Wasserfall

16. Geburtenregelung

17. schnell, rasch machen (sich ...)

18. Sicherheitsmaßnahmen treffen

19. nicht begrenzt

Lösung: 1. Herzschlag, 2. pfuschen, 3. hartherzig, 4. Zarewna, 5. Anweisung,
6. Tetanus, 7. redegegawandt, 8. Grundsatz, 9. Narzissmus, 10. Wunschdenken,
11. Tuechtheit, 12. allmaechtig, 13. versuchen, 14. Adressbuch, 15. Kaskade,
16. Familienplanung, 17. beeißen, 18. vorbeugen, 19. unlimitiert – „Schwing dich
aus allem heraus, was dich beengt“